

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Apensen für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Aufgrund der §§ 4, 5, 10, 13, 58 Absatz 1 Nummer 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und Asylbewerber:innen unterhält die Samtgemeinde Apensen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Diese sind nicht für eine mietähnliche Dauernutzung bestimmt. Der Nutzungscharakter basiert auf einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Verpflichtung für Asylbewerber:innen, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§53 Asylgesetz), bleibt davon unberührt.
- (3) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind:
  - 1.) Unterkünfte im Eigentum der Samtgemeinde Apensen
  - 2.) Durch die Samtgemeinde Apensen angemietete Unterkünfte
  - 3.) Sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Obdachlosenunterbringung zu nutzen berechtigt ist.
- (4) Die Samtgemeinde Apensen entscheidet über die Bereitstellung, Errichtung, Anmietung und Schließung von Unterkünften, insbesondere nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit gilt diese Satzung.

### **§ 2 Zweck der öffentlichen Einrichtung**

Die öffentliche Einrichtung dient dem Überlassen von Wohnraum in folgenden Fällen:

- (1) zur Unterbringung von Personen, die von der Samtgemeinde nach dem Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100) aufzunehmen sind,
- (2) zur Gewährung von Obdach, um Obdachlosigkeit abzuwenden,
- (3) wenn es nach anderen gesetzlichen Grundlagen erforderlich werden sollte, Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Zuweisung**

- (1) Die Zuweisung einer Unterkunft erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung), nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der derzeit geltenden Fassung. In Ausnahmefällen kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Unterkunft. Sie bestimmt Beginn und den räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf einen bestimmten Unterkunftsstandard. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne vorherige Einwilligung der Samtgemeinde Apensen nicht genutzt werden.
- (4) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Dies gilt auch innerhalb einer Unterkunft.
- (5) Eingewiesene Personen müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.
- (6) Aus sachlichem Grund kann anderer Wohnraum zugewiesen werden. Der Umzug kann in angemessener Frist verlangt werden; welche Frist angemessen ist, richtet sich nach der Dringlichkeit der Gründe.

### **§ 4 Ende der Benutzung**

- (1) Das Benutzungsrecht beginnt mit der Einweisung gem. § 2 Absatz 1 und 2 in eine Unterkunft gemäß § 1.
- (2) Das Benutzungsrecht endet, wenn
  - 1.) die Bewohner:innen in eine andere Unterkunft eingewiesen werden,
  - 2.) die zugewiesene Unterkunft länger als drei Wochen nicht bewohnt wird,
  - 3.) die in der Einweisungsverfügung evtl. gesetzte Frist nicht verlängert wird,
  - 4.) in sonstigen Fällen mit dem Auszug, spätestens jedoch dann, wenn die Bewohner:innen die zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Einweisungsverfügung beziehen, oder die Unterkunft nicht mehr als ausschließliche Wohnung nutzen oder sie nur zur Aufbewahrung des Hausrates nutzen.
  - 5.) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, aus dem zugewiesenen Wohnraum auszuziehen, wenn ihnen von der Samtgemeinde Apensen eine Wohnung nachgewiesen wird, von welcher zugemutet werden kann diese anzumieten.
  - 6.) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, aus dem zugewiesenen Wohnraum auszuziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen entfallen, die die Pflicht der

Samtgemeinde Apensen begründet hatten, sie unterzubringen, und ihnen eine angemessene Frist zur Räumung gesetzt wurde. Für die Frist gilt § 3 Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

## **§ 5 Räumung**

- (1) Endet das Benutzungsrecht oder sind die Benutzer:innen verpflichtet auszuziehen, haben sie den benutzten Wohnraum einschließlich aller Schlüssel spätestens zum Ende einer gesetzten Frist von eingebrachten Gegenständen geräumt und besenrein an die Samtgemeinde Apensen zu übergeben.
- (2) Die Samtgemeinde Apensen ist befugt, auf Kosten der Benutzer den nach Absatz 1 geschuldeten Zustand herbeizuführen, wenn diese ihrer Pflicht nach Absatz 1 nicht, nicht fristgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen. Eine Pflicht zur Verwahrung der von den Benutzern eingebrachten Gegenstände besteht nicht; aber als solche erkennbaren Wertsachen sind wie Fundsachen zu behandeln.

## **§ 6 Benutzungsregeln**

- (1) Alle Benutzer:innen haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit in der Unterkunft gewährleistet sind und die übrigen Bewohner:innen nicht gestört oder belästigt werden. Dies gilt auch für Besucher:innen.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder für den Zustand der Unterkünfte ausgeht, sind zu entfernen.
- (3) Die Benutzer:innen sind verpflichtet
  - 1.) die Hausordnung einzuhalten, die allgemein oder für die jeweilige Unterkunft erlassen wurde und im Hause aushängt oder ihnen ausgehändigt wurde.
  - 2.) die überlassene Unterkunft inklusive des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingte Abnutzung instand zu halten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die überlassene Unterkunft inklusive des überlassenen Zubehörs in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie überlassen wurde. Abnutzung, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entsteht, ist von der Samtgemeinde Apensen hinzunehmen.
  - 3.) ordnungsgemäß zu lüften, heizen und die überlassenen Räume zu reinigen.
  - 4.) zur Mitbenutzung zugewiesene Gemeinschaftsanlagen und –räume, insbesondere Bäder und Küchen, nach Benutzung zu reinigen und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu hinterlassen. Die Samtgemeinde Apensen ist berechtigt, hierzu einen verbindlichen Reinigungsplan aufzustellen.
  - 5.) die Ruhezeit von 22 Uhr bis 7 Uhr einzuhalten.
  - 6.) die Haustüren, insbesondere während der Ruhezeit, geschlossen zu halten.

7.) die vorgegebene Mülltrennung einzuhalten.

8.) der Samtgemeinde Apensen Schäden an der Unterkunft unverzüglich zu melden.

9.) bei Obdachlosigkeit eigenen Wohnraum zu suchen und auf Verlangen der Samtgemeinde Apensen Nachweise vorzulegen.

(4) Es ist den Benutzer:innen verboten

1.) in Unterkünften zu rauchen. Rauchen ist ausschließlich im Außenbereich erlaubt.

2.) Herdplatten oder Backöfen zu etwas anderem als der Zubereitung von Speisen zu benutzen.

3.) Flucht- oder Rettungswege zu blockieren. Insbesondere ist es verboten, Gegenstände in den Hausfluren und Treppenhäusern abzustellen.

4.) Tiere in der Unterkunft zu halten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden.

5.) Fremde, d.h. nicht durch die Samtgemeinde Apensen in die Unterkunft eingewiesene Personen, in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr zu beherbergen.

6.) Veränderungen an der überlassenen Unterkunft inklusive des überlassenen Zubehörs vorzunehmen.

7.) ein Gewerbe in der Unterkunft auszuüben.

## **§7**

### **Zutritts und Weisungsrecht**

Die Bediensteten der Samtgemeinde Apensen sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft betrauten Personen sind berechtigt,

1.) den Benutzer:innen und deren Besucher:innen Weisungen zu erteilen,

2.) aus wichtigem Grund bestimmen Besucher:innen das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks auf Zeit oder Dauer zu untersagen,

3.) aus wichtigem Grund, auch ohne Einwilligung der Benutzer:innen, die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.

## **§ 8**

### **Haftung**

(1) Die Benutzer:innen haften der Samtgemeinde Apensen für alle Schäden, die ihr in den Unterkünften durch Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen der Benutzer:innen verursacht werden. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Sie haften der

Samtgemeinde auch für diejenigen Schäden, die ihre Gäste oder Familienangehörigen verursachen, wenn es ihnen möglich und zumutbar gewesen wäre, die Schadensverursachung zu verhindern oder zu begrenzen. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

- (2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzer:innen der Unterkünfte durch Dritte oder gegenseitig zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Apensen nicht.

### **§ 9 Auskunftspflicht**

- (1) Die Benutzer:innen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Apensen über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.
- (2) Die Benutzernnen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Samtgemeinde Apensen mitzuteilen.

### **§10 Benutzungsgebühren**

Die Samtgemeinde Apensen erhebt Benutzungsgebühren für die Benutzung der Unterkünfte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 11 Gebührenschildner:in**

- (1) Wer eine zu der öffentlichen Einrichtung gehörende Unterkunft benutzt, ist Gebührenschildner:innen. Wird eine Unterkunft von mehreren Personen gemeinsam genutzt, sind sie Gesamtschildner im gesetzlichen Sinne.
- (2) Wird die Unterkunft einer Familie zugewiesen, gelten zur Familie gehörige minderjährige Kinder nicht selbst als Gebührenschildner:innen; ihre Benutzung wird den Eltern zugerechnet.

### **§ 12 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tage der Benutzung der Unterkunft und endet mit dem Tage der Rückgabe der Unterkunft an die Samtgemeinde Apensen, mangels einer solchen mit dem Ende des Monats, in dem die Samtgemeinde Apensen von der Räumung der Unterkunft Kenntnis erlangt.
- (2) Werden der Samtgemeinde Apensen die tatsächlich anfallenden Unterbringungskosten eines Benutzers durch den Landkreis Stade erstattet, ist der Benutzer von der Gebührenpflicht befreit.

### § 13

#### Entstehung und Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für jeden Monat der Benutzung am dritten des Folgemonats, wenn an diesem Tage die Gebührenpflicht im Sinne des § 10 besteht. Die Benutzungsgebühren sind an diesem Tage für den Monat fällig.
- (2) Beginnt die Benutzung nach dem Monatsersten, entsteht die Gebührenschuld bei Beginn der Benutzung.
- (3) Endet die Gebührenpflicht gemäß § 10 vor dem Monatsende, sind Überzahlungen unverzüglich zu erstatten.

### § 14

#### Gebührenberechnung und –Maßstab

- (1) Es wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 460,00 € pro Person erhoben.
- (2) Bei einer Unterbringung im Hotel, Pension oder ähnliches werden die tatsächlichen Kosten erhoben.
- (3) Die Samtgemeinde Apensen behält sich eine Gebührenreduzierung bei besonderen Umständen vor. Es ist ein entsprechender Antrag ist durch den Nutzer zu stellen. Über die Reduzierung und den Erlass der öffentlich-rechtlichen Forderung entscheidet der Samtgemeindeausschuss.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Apensen, den 02.07.2025

Samtgemeinde Apensen  
Die Samtgemeindegemeindermeisterin



---

Petra Beckmann-Frelock